

OLG Köln, Unrichtige und unvollständige schriftliche Angaben im Sinne von 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO - Beschuß vom 14.2.2001 2 W 249/00 [Urteilsanmerkung]

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2001. "OLG Köln, Unrichtige und unvollständige schriftliche Angaben im Sinne von 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO - Beschuß vom 14.2.2001 2 W 249/00 [Urteilsanmerkung]." *Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht* 11 (8): 333–36. <https://doi.org/10.1515/dwir.2001.071>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright



RECHTSPRECHUNG**OLG Köln, Unrichtige und unvollständige schriftliche Angaben im Sinne von § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO****AO § 227; InsO §§ 7, 290, 291****Beschluß vom 14. 2. 2001 – 2 W 249/00**

Restschuldbefreiung ist zwar gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO zu versagen, wenn der Schuldner schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hatte; dies erfaßt auch

Steuererklärungen. Kein Versagungsgrund aber ist das gänzliche Unterlassen jeglicher Erklärung, insbesondere die Nichtabgabe einer Steuererklärung.

(Leitsätze des Anmerkungsverfassers)

Aus den Gründen

1. Im Februar 1999 hat der Beteiligte zu 1 beim AG Bochum einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen sowie auf Erteilung von Restschuldbefreiung gestellt. In dem Schuldenbereinigungsplan hat er fünf Gläubiger aufgeführt und Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 100.000 DM angegeben. Hauptgläubigerin ist die Beteiligte zu 2, die rückständige Einkommenssteuern für die Jahre 1995 bis 1997 in einer Größenordnung von ca. 52.000 DM zuzüglich Säumniszuschläge geltend macht. Nachdem das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren erfolglos durchgeführt worden ist, hat das Insolvenzgericht am 1. 9. 1999 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet und den Beteiligten zu 3 zum Treuhänder bestellt.

Mit Beschuß vom 8. 2. 2000 hat das Insolvenzgericht die Durchführung des Schlußtermins im schriftlichen Verfahren angeordnet und den Gläubigern Gelegenheit gegeben, zu dem Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung Stellung zu nehmen. Die Beteiligte zu 2 hat mit Schriftsatz vom 1. 3. 2000 die Versagung der Restschuldbefreiung unter Hinweis darauf beantragt, der Schuldner habe für den Veranlagungszeitraum 1995 und 1996 die notwendigen steuerlichen Unterlagen nicht eingereicht. Die Besteuerungsgrundlagen seien deshalb im Schätzwege ermittelt worden, so daß die Voraussetzungen für einen teilweisen Steuerverzicht nach der Abgabenordnung nicht vorlägen.

Mit Beschuß vom 15. 5. 2000 hat das Insolvenzgericht durch die zuständige Richterin dem Schuldner gemäß § 291 InsO die Restschuldbefreiung angekündigt und den Versagungsantrag der Beteiligten zu 2 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, das Unterlassen der Abgabe der Steuererklärungen erfülle nicht den Tatbestand eines Versagungsgrundes nach § 290 Abs. 1 InsO. Hiergegen hat die Beteiligte zu 2 mit einem am 31. 5. 2000 beim AG Bochum eingegangenen Schriftsatz vom 26. 5. 2000 sofortige Beschwerde erhoben, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat. Unter dem 10. 10. 2000 hat das Landgericht die sofortige Beschwerde zurückgewiesen und sich hierbei darauf gestützt, daß kein Versagungsgrund vorliege. Der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO erfasse nur schriftliche Angaben. Der Gesetzgeber habe in § 290 Abs. 1 InsO die Versagungsgründe umfassend und abschließend geregelt.

Gegen diesen am 13. 11. 2000 zugestellten Beschuß wendet sich die Beteiligte zu 2 mit der am 27. 11. 2000 bei Gericht eingegangenen sofortigen weiteren Beschwerde, verbunden mit einem Zulassungsantrag. Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Begriff »schriftlich« in § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO beziehe sich nur auf die »unrichtigen Angaben« im Sinne dieser Vorschrift, nicht indes auf die »unvollständigen«. Eine nicht abgegebene Steuererklärung sei wie eine unvollständige zu werten. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Versagung sei zudem zu berücksichtigen, daß die Vernachlässigung von steuerlichen Pflichten die Erlaubtheit im Sinne der Abgabenordnung ausschließen könne. Insoweit habe der Gesetzgeber die Regelungen der Abgabenordnung und der Insolvenzordnung nicht aufeinander abgestimmt. Diese Abstimmung müsse die Rechtsprechung leisten.

2. a) Das OLG Köln ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 InsO i. V. m. § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenfassung der Entscheidungen über die weiteren Beschwerden in Insolvenzsachen vom 6. 11. 1998 (GV-Bl. NW 1998, 550; abgedruckt in: NZI 1999, 66) zur Entscheidung über das von dem Beteiligten zu 2 gegen den Beschuß des LG Bochum vom 10. 10. 2000 eingelegte Rechtsmittel berufen.

b) Der Senat läßt das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gemäß § 7 Abs. 1 InsO zu.

Das von dem Beteiligten zu 2 form- und fristgerecht angebrachte Rechtsmittel ist statthaft. Es liegt eine dem Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde grundsätzlich zugängliche Ausgangsentscheidung des Landgerichts im Sinne des § 7 InsO vor (vgl. zu diesem Erfordernis: BGH, ZIP 2000, 755; Senat, NZI 2000, 367 = ZInsO 2000, 334 = ZIP 2000, 1628; HK-InsO/Kirchhof, 2. Aufl. 2001, § 7 Rdn. 5 jeweils m. w. N. aus der obergerichtlichen Rechtsprechung).

Das Landgericht hat über eine gemäß § 6 InsO zulässige Erstbeschwerde der Beteiligten zu 2 entschieden. Ist trotz eines Versagungsantrages die Restschuldbefreiung »angekündigt« worden, so steht gemäß § 289 Abs. 2 Satz 1 InsO jedem Gläubiger, der die Versagung beantragt hat, die sofortige Beschwerde gegen den Beschuß des Insolvenzgerichts zu (HKInsO/Landfermann, § 289 Rdn. 6; Kübler/Prütting/Wenzel, InsO, Stand: 8. Lfg. November 2000, § 289 Rdn. 2; Smid/Krug/Haarmeyer, InsO, 1999, § 289 Rdn. 6).

Die weiteren Voraussetzungen für eine Zulassung des Rechtsmittels nach § 7 Abs. 1 Satz 1 InsO sind ebenfalls gegeben. Der Beteiligte zu 2 stützt sein Rechtsmittel auf eine Verletzung des Gesetzes und die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Die von der Beschwerdeführerin zur Entscheidung gestellten Fragen, ob die steuerliche Erlaß bzw. Stundungsunwürdigkeit nach § 227 AO in das Verständnis des § 290 Abs. 1 InsO einzubeziehen ist und ob die Nichtabgabe einer Steuererklärung zu einer Versagung der Restschuldbefreiung gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO führen kann, haben grundsätzliche Bedeutung. Diese bisher - soweit ersichtlich - noch nicht obergerichtlich geklärten Rechtsfragen können zur Vermeidung der Gefahr einander widersprechender Gerichtsentscheidungen im Rahmen einer Rechtsbeschwerde nach § 7 InsO überprüft werden (vgl. allgemein hierzu: Senat, NZI 2000, 80; HK-InsO/Kirchhof, aaO, § 7 Rdn. 23; FK-InsO/Schmerbach, 2. Aufl. 1999, § 7 Rdn. 16).

c) Die sofortige weitere Beschwerde des Beteiligten zu 2 ist indes nicht begründet. Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts beruht nicht auf einer Verletzung des Gesetzes (§§ 7 Abs. 1 Satz 2 InsO, 550 ZPO).

Die Voraussetzungen für die Ankündigung der Restschuldbefreiung (§ 291 Abs. 1 InsO) sind erfüllt. Der Antrag des Schuldners auf Erteilung der Restschuldbefreiung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellt worden (vgl. zu diesem Erfordernis: Senat Beschl. v. 22. 1. 2001 – 2 W 244/00; Senat, NZI 2000, 587, 588; Gottwald/Schmidt-Räntsche, Insolvenzrechts-Handbuch, 2. Aufl. 2001, § 77 Rdn. 7).

Die Auffassung der Vorinstanzen, dem Antrag der Beteiligten zu 2 auf Versagung der Restschuldbefreiung sei nicht zu entsprechen, weil die Insolvenzgläubigerin keinen Versagungsgrund im Sinne des § 290 Abs. 1 InsO glaubhaft gemacht habe, hält der rechtlichen Überprüfung durch den Senat stand. Der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO, auf den die Beteiligte zu 2 ihren Antrag gestützt hat, ist nicht gegeben. Nach der genannten Vorschrift ist die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers zu versagen, wenn der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden. Diese Vorschrift erfaßt zwar auch die Abgabe unrichtiger oder unvollständiger steuerlicher Erklärungen (HK-InsO/Landfermann, § 290 Rdn. 5; FK-InsO/Ahrens, § 290 Rdn. 22; Smid/Krug/Haarmeyer, § 290 Rdn. 12). Es besteht gemäß § 90 Abs. 1 AO grundsätzlich eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, durch vollständige und wahrheitsgemäße Offenlegung der für die

Besteuerung erheblichen Tatsachen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken. Insoweit können unvollständige Angaben eine Versagung der Restschuldbefreiung rechtfertigen, wenn diese im Rahmen einer den Anschein der Vollständigkeit erweckenden Erklärung abgegeben werden und so durch Weglassen wesentlicher Umstände ein falsches Gesamtbild vermittelt wird (vgl. allgemein: FK-InsO/Ahrens, § 290 Rdn. 18; Kübler/Prütting/Wenzel, InsO, § 290 Rdn. 10a).

Entgegen der von der Beschwerdeführerin vertretenen Auffassung liegen die Voraussetzungen für eine Versagung der Restschuldbefreiung indes dann nicht vor, wenn der Schuldner es unterläßt, überhaupt eine Erklärung zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen abzugeben. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO knüpft nach dem eindeutigen Wortlaut an fehlerhafte *schriftliche* Angaben des Schuldners an. Der Begriff »schriftlich« bezieht sich hierbei nicht nur ausschließlich auf die »unrichtigen« sondern auch auf die »unvollständigen Angaben«. Der Gesetzgeber hat bei der Fassung dieser Vorschrift die Problematik einer fehlerhaften mündlichen Angabe bzw. eines vollständigen Unterlassens von Angaben gesehen. Er hat indes diese Fälle bewußt ausgeklammert und die Versagung auf fehlerhafte schriftliche Angaben beschränkt. Hierdurch wollte er eine Überfrachtung der gerichtlichen Entscheidung über die Gewährung oder Versagung der Restschuldbefreiung mit komplizierten Beweiserhebungen oder Ermittlungen verhindern (Begründung des RegE, in: Kübler/Prütting, Das neue Insolvenzrecht, Bd. 1, 1994, S. 539; Breutigam/Blersch/Goetsch, InsO, Stand: 1998, § 290 Rdn. 7; Kübler/Prütting/Wenzel, § 290 Rdn. 11; Nerlich/Römermann, InsO, Stand: 2. Lfg. 2000, § 290 Rdn. 43).

Entgegen der Ansicht der Beteiligten zu 2 kann ebenso wenig das Kriterium einer steuerlichen Erlaß- bzw. Stundungsunwürdigkeit im Sinne des § 227 AO als Versagungsgrund herangezogen werden. Die Möglichkeiten für eine Versagung der beantragten Restschuldbefreiung hat der Gesetzgeber in § 290 Abs. 1 InsO geregelt. Hierbei hat er nicht nur Verhaltensweisen vor oder während des Insolvenzverfahrens, sondern auch außerverfahrensmäßige Verhaltensweisen berücksichtigt, die nach seiner Auffassung mit dem Kriterium der Würdigkeit eines redlichen Schuldners nicht vereinbaren lassen. Bei den in der Vorschrift aufgeführten Fallgruppen handelt es sich indes nicht um erweiterbare Regelbeispiele. Vielmehr sind die Versagungsgründe abschließend aufgezählt. Auf andere, von den dort genannten Tatbeständen nicht erfaßte Umstände kann eine Versagung der Restschuldbefreiung nicht gestützt werden (HK-InsO/Landfermann, § 290 Rdn. 2; FK-InsO/Ahrens, § 290 Rdn. 5; Hess, InsO, 1999, § 290 Rdn. 24; Smid/Krug/Haarmeyer, § 290 Rdn. 2; Kübler/Prütting/Wenzel, § 290 Rdn. 2; Nerlich/Römermann, InsO, § 290 Rdn. 25). Diese Gesetzestechnik der enumerativen Beschreibung der Versagungsgründe ist zwar in der Literatur vereinzelt als unzweckmäßig kritisiert worden (Döbereiner, Die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung, 1997, S. 118 f). Der Gesetzgeber hat jedoch aus Gründen der Rechtsicherheit von der Schaffung einer Generalklausel abgesehen und diesen Weg gewählt, damit die am Insolvenzverfahren Beteiligten von vornherein wissen, unter welchen Bedingungen Restschuldbefreiung erreicht werden kann oder in jedem Fall versagt werden muß. Die Umschreibung der ver-

schiedenen Fallgruppen mit ihren Eigentümlichkeiten soll der Gerechtigkeit dienen und zugleich verhindern, die Entscheidung über die Schuldbefreiung in ein weites Ermessen des Insolvenzgerichts zu stellen (Begründung des RegE, in: Kübler/Prütting, Das neue Insolvenzrecht, 1994, Bd. 1, S. 538).

Anmerkung

I. Nichterklärung ist keine zur Versagung der Restschuldbefreiung führende fehlerhafte Erklärung

Das Oberlandesgericht folgt der Auffassung von Insolvenzgericht (AG Bochum) und Beschwerdegericht (LG Bochum) und behandelt die Auflistung von Gründen für die Versagung der Restschuldbefreiung in § 290 Abs. 1 InsO als eng zu interpretieren. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO knüpft die Versagung an früheres Fehlverhalten des Schuldners in seinem Schriftverkehr betreffend Kredit, Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder Leistungen an öffentliche Kassen. Das erfaßt u. a. Steuererklärungen – jedoch nur, wenn der Schuldner solche abgab. Nichterklärung ist nicht mit unrichtiger oder unvollständiger Erklärung des Schuldners über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gleichzusetzen. Das Merkmal »schriftlich« in § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO bezieht sich sowohl auf die »unrichtige« als auch auf die »unvollständige« Erklärung. Das schließt nicht nur die fehlerhafte mündliche Erklärung als Versagungsgrund aus. Auch die Nichterklärung fällt außer Betracht. Denn sie ist ebenfalls nichtschriftlich (Gründe zu 2.c).

II. Enge Auslegung von § 290 InsO

Das Oberlandesgericht sorgt damit für eine zügige Verfahrensabwicklung. Nur dort, wo Unterlagen vorhanden sind, kann eine Versagung erwogen werden. Nicht dagegen muß erforscht werden, inwieweit der Schuldner sich hätte äußern müssen. Es wäre auch nicht leicht zu vermitteln, daß dem schweigenden Schuldner keine Restschuldbefreiung gegönnt sei, wohl aber dem lediglich mündlich sich fehlerhaft erklärenden. Wollte man sich ums Schweigen kümmern, müßte konsequenterweise doch eine jede mündliche Äußerung Anlaß zu schwerfälliger Prüfung ihres Richtigkeitsgehalts geben. Denn im Sinne schriftlicher Äußerung ist auch die mündliche Erklärung nur Schweigen.

Die größere Einfachheit der Abläufe bei Beschränkung auf schriftlich Vorliegendes, d. h. leichter Belegbares¹, liegt auf einer Linie mit der Zulassung von sog. »Null-Plänen« als ausreichende Anlage zum Antrag auf Verfahrenseröffnung im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO². Es ist, will er vor Restschuldbefreiung wenigstens einen Teil seines Außenstandes abbauen, Sache des Gläubigers, sich um die Ermittlung der ihm zustehenden Forderung zu bemühen. Die Restschuldbefreiung kann er nicht durch Passivität blockieren.

¹ Dazu Nerlich/Römermann/Römermann, InsO, 1999 ff (Stand: November 2000), § 290 Rdn. 45 mwN.

² Null-Plan hält für genügend OLG Köln, Beschl. v. 9. 2. 2001 – 2 W 19/01, ZInsO 2001, 230, 231. Ebenso BayObLG, Beschl. v. 2. 12. 1999 – 4 Z BR 8/99, DZWIR 2000, 156, 158, mit Anm. Becker, DZWIR 2000, 158, 159 f. Vertreten wird aber auch die gegenteilige Auffassung. Siehe über Behandlung von NullPlänen und Fast-Null-Plänen Pape, Rechtsprechungsübersicht: Verbraucherinsolvenzverfahren (Teil II), ZInsO 2001, 25, 32 f.

Dies entspricht zumeist der gewöhnlichen Zuweisung der Verantwortungen zwischen Gläubiger und Schuldner. Es ist regelmäßig der Gläubiger, der aktiv werden muß. Er muß beispielsweise für Unterbrechung der Verjährung (insbesondere durch gerichtliche Schritte nach § 209 BGB) sorgen, wenn ihm daran gelegen ist. Für § 290 InsO spielt es keine Rolle, warum der Schuldner schwieg, wenn er dies denn tat, anstatt sich zu erklären. Womöglich war es nur ein Versehen. Vielleicht war es aber so, daß der Schuldner darauf setzte, die Forderung bleibe auf Dauer unbehandelt und werde eines Tages, falls es zur Insolvenz komme, unkompliziert mittels Restschuldbefreiung abgeschnitten. Unwillkürlich drängt sich das Gefühl auf, auch in solchen Fällen müsse die Restschuldbefreiung mangels Würdigkeit versagt werden. Dafür liefert indessen das Gesetz bei enger Auslegung keine Handhabe. Nicht wirklich in Anspruch genommen zu werden ist weder außerhalb noch innerhalb der Insolvenz eine verwerfliche Hoffnung des Schuldners. Nur wenn der Schuldner sein Schweigen gebrochen und sich einmal geäußert haben sollte, und zwar schriftlich, gibt es ein Verhalten, an das der Maßstab der Würdigkeit im Sinne von § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO angelegt werden kann.

III. Keine Koppelung der Versagungsgründe an materielle Mitwirkungspflichten

Immerhin gibt es außerhalb der Insolvenzordnung zuweilen Mitwirkungspflichten des Schuldners gegenüber dem Gläubiger. Regelmäßig ist das dann der Fall, wenn der Gläubiger ohne Hilfe des Schuldners die Forderung nicht bestimmen kann.

So muß der Geschäftsbesorger Rechnung legen (§§ 666, 675 Abs. 1, 259 BGB; für Kommissionär § 384 Abs. 2 HGB). Erst daraufhin kann der Gläubiger seinen Herausgabebeanspruch (§§ 667, 675 Abs. 1 BGB; § 384 Abs. 2 HGB) formulieren. Im Erkenntnisverfahren geht der Gläubiger mit der Stufenklage (§ 254 ZPO) vor. In der Insolvenz bleibt der Anspruch auf Rechnungslegung als solcher erhalten, weil er für sich genommen nicht aus dem Vermögen befriedigt werden kann. Er ist ähnlich einem Aussonderungsverlangen getrennt vom Insolvenzverfahren zu erfüllen. Im Grundsatz ist Rechenschaft wie überhaupt Auskunft eine höchstpersönliche Leistung, eine unvertretbare Handlung im Sinne von § 888 ZPO. Daher richtet sich auch noch in der Insolvenz das Verlangen grundsätzlich gegen den Schuldner selbst. So weit sich die Rechenschaft indes – und zumeist kommt es dem Gläubiger im Verhältnis zum Schuldner nur noch darauf an – auf die Darstellung der Entwicklungen im Bereich des Schuldnervermögens beschränkt, ist der Insolvenzverwalter Adressat des Begehrens. Von ihm also verlangt der Gläubiger Auskunft, welche auszuhändigenden Zuflüsse die Masse aus der Geschäftsbesorgung gewann.³ Erst der auf Bedienung des Rechenschaftsanspruchs hin erhobene Herausgabeanspruch ist (sofern er nicht je nach der Vermögenszuordnung des Gegenstandes zur Aussonderung verwendet werden kann) Insolvenzforderung nach § 38 InsO, da schon bei Verfah-

renseröffnung angelegt gewesen. Er ist also nicht etwa deswegen Masseforderung nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO, weil vielleicht der Verwalter an Stelle des Schuldners die Rechenschaft ablegte.

Einstweilen kann der Gläubiger seinen Herausgabeanspruch nur unbeziffert anmelden. Diese Anmeldung erfüllt noch nicht die Anforderungen des § 174 Abs. 2 InsO. Freilich darf der Insolvenzverwalter sie, jedenfalls wenn der Anmeldende die Bezifferung in Aussicht stellt, nicht sogleich zurückweisen⁴. Doch kann ohne Betrag die Forderung nicht geprüft werden. Gelingt es dem Gläubiger noch vor Ablauf der Anmeldefrist (§ 28 Abs. 1 InsO), die Rechenschaft zu erlangen und seine Anmeldung um den noch offenen Betrag zu ergänzen, so ist der Mangel ohne weiteres geheilt. Nennt der Gläubiger den Betrag erst nach Ablauf der Anmeldefrist, wird seine Anmeldung als nachträgliche im Sinne von § 177 InsO behandelt. Dem Gläubiger empfiehlt sich, zumindest einen geschätzten Betrag anzumelden, wenn Fristablauf oder schon Beendigung des Prüfungstermins oder gar bereits Beendigung des Insolvenzverfahrens (so daß kein neuer Prüfungstermin mehr zu erhoffen ist) droht. Damit ist wenigstens irgendeine Grundlage für die Prüfung der Forderung geschaffen.

Die aus der Abhängigkeit vom Schuldner resultierenden Schwierigkeiten des Gläubigers bei der Durchsetzung seiner Forderung sind indessen nicht in allem der Konzeption der Versagungsgründe in § 290 Abs. 1 InsO zugrunde gelegt. Ein Wunsch genereller Abstimmung der Restschuldbefreiung auf die Durchsetzungsmöglichkeiten des Gläubigers ist dem Gesetz und seiner Entstehung nicht zu entnehmen.

Abgaben sind von den vorstehenden Überlegungen nicht ausgenommen. Auch bei ihnen ist manchmal Schuldnermitwirkung erforderlich (§§ 149 ff AO), namentlich bei der Einkommensteuer (§ 25 Abs. 3 EStG). Nachlässigkeiten oder gar bewußte Mißachtung der Erklärungspflicht erschweren der Finanzbehörde die Festsetzung der geschuldeten Steuer. Dies kann sich auswirken, wenn ein Erlaß der Steuer erwogen wird. § 227 Abs. 1 AO bezeichnet diese Frage als eine solche nach Unbilligkeit der Einziehung nach Lage des einzelnen Falles. Unbilligkeit kann sich aus sachlichen oder persönlichen Gründen ergeben. Bei der Beurteilung der persönlichen Situation entsteht die Frage nach Erlaßwürdigkeit des Steuerschuldners⁵. Auch auf diesen Punkt jedoch ist § 290 InsO nicht abgestimmt. Die Regelungen zu Erlaß und Restschuldbefreiung stehen unabhängig voneinander.

Prof. Dr. Christoph Becker, Univ. Augsburg

³ Über Durchsetzung von Auskunft und Rechenschaft in der Insolvenz Kuhn/Uhlenbrück/Lüer/Uhlenbrück, KO, 11. Aufl. 1994, § 3 Rdn. 21, 21a; Hess/Weis/Wienberg/Weis, InsO, Band 1., 2. Aufl. 2001, § 38 Rdn. 21; Nericich/Römermann/Andres, InsO, 1999 ff (Stand: November 2000), § 38 Rdn. 21.

⁴ Für die nur vorläufig unbezifferte Forderung erscheint die Zurückweisung mangels Bestimmtheit – siehe FK-InsO/Schulz, 2. Aufl., 1999, § 174 Rdn. 47 f; Hess/Weis/Wienberg/Weis, aaO (Fn. 3), § 174 Rdn. 57 – unangebracht.

⁵ Schöll/Leopold/Madle/Rader/Reth, AO, Loseblatt, Stand: September 2000, § 227 Rdn. 5; Tipke/Kruse/Seer/Brandis, AO, FGO, 16. Aufl., Loseblatt, Stand: November 2000, § 227 AO Rdn. 86, 103 ff.